

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom 16.12.2014,
Zahl: 920-11/III/2014, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde St.Andrä schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

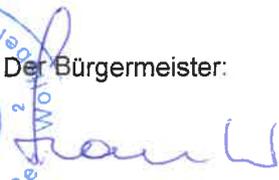
- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	8,40 Euro
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	16,60 Euro
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	29,60 Euro und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	41,40 Euro
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom 18.12.2006, Zahl: 920-101/III/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Stauber



Angeschlagen am: 17.12.2014
Abgenommen am: 02.01.2015

 5. JAN. 2015

**Erläuterungen zur Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde St.Andrä vom 16.12.2014, Zahl: 920-11/II/2014**

1.1. Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013, sind die Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, eine Abgabe von Zweitwohnsitzen auszuschreiben.

1.2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St.Andrä, hat am 18.12.2006 eine Zweitwohnsitzabgabeverordnung erlassen und das Abgabehöchstausmaß wie folgt festgelegt:

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	EURO 6,--
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	EURO 12,--
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	EURO 21,--
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	EURO 33,--

(jeweils pro Monat)

1.3. Nach der derzeit geltenden Rechtslage (Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. A03-ALL-714/2-2013, über die Höchstsätze für die Abgabe von Zweitwohnsitzen, Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung K-ZwaHV, LGBl. 87/2013) darf die Abgabe

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro

jeweils pro Monat nicht überschreiten.

1.4. Nach § 7 Abs. 2 K-ZWAG ist die Höhe der Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die **Belastungen der Gemeinde** durch Zweitwohnsitze und der **Verkehrswert** der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn der Maßstab für die Höhe der Abgabe innerhalb des Gemeindegebietes erheblich differiert.

2. In Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindebund hat die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung (wie bereits 2009) einerseits die **Verkehrswerte** (Preis pro m²) der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser in den Kärntner Gemeinden ermittelt:

2.1. Den Gemeinden wurden mit Schreiben vom 29. Jänner 2014 des Gemeindebundes die Verkehrswerte der Grundstücke in der Stadtgemeinde St.Andrä wie folgt mitgeteilt:

- gemeldeter Wert aus dem Jahre 2009,
- Werte aus zwei Immobiliendatenbanken.

Die Gemeinden hatten dann die aktuellen Verkehrswerte rückzumelden und wurden diese Rückmeldung für die Berechnung des Medians berücksichtigt.

- die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegen sowie jene
 - bei denen ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) liegt.
- c) Im obersten Drittel (Kategorie III) sind letztendlich jene Gemeinden vertreten,
- die sowohl hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) liegen bzw. jene
 - bei denen zumindest ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.

Wohnungsklasse	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
bis 30 m ²	unter 4,70 EUR	4,70 – 8,30 EUR	über 8,30 – 11,80 EUR
mehr als 30 - 60 m ²	unter 10,60 EUR	10,60 – 16,50 EUR	über 16,50 – 23,60 EUR
mehr als 60 - 90 m ²	unter 17,70 EUR	17,70 - 29,50 EUR	über 29,50 – 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	unter 29,50 EUR	29,50 – 41,30 EUR	über 41,30 – 64,80 EUR

5.2. Zusammenfassend befindet sich die **Stadtgemeinde St.Andrä in Kategorie III.**

6. Unter Berücksichtigung dieser Werte wird die Zweitwohnsitzabgabe in der Stadtgemeinde St.Andrä wie folgt festgesetzt:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 8,40 Euro |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 16,60 Euro |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²
und | 29,60 Euro |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 41,40 Euro |

